

Dr. Friedmar Fischer und Dipl.-Hdl. Werner Siepe

Eckpunktepapier „Zukunft der Zusatzversorgung“

Vorbemerkungen

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst hat eine lange Tradition. Vor 80 Jahren, am 26.2.1929, wurde die ehemalige ZRL (Zusatzversicherungsanstalt des Reiches und der Länder) und Vorläuferin der heutigen VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) gegründet.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte wurde die Zusatzversorgung immer wieder reformiert, zuletzt am 13.11.2001 mit der Verabschiedung des Altersvorsorgeplans und am 1.3.2002 mit dem Abschluss des Altersvorsorgetarifvertrags.

Bewährt hat sich der grundsätzliche **Systemwechsel** von einer bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgung auf das ab 1.1.2002 geltende neue **Punktemodell**. Völlig misslungen sind jedoch die Übergangsregelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für die ehemals rentenfernen Pflichtversicherten (Jahrgänge ab 1947), die in den nächsten Jahren in Rente gehen. Die Tarifparteien sind laut [Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.11.2007](#) aufgefordert worden, bei diesen sog. **Startgutschriften** nachzubessern.

Informationen über das im Dezember 2008 begonnene erste Gespräch der Tarifparteien über eine Neuregelung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Jahrgänge nähren jedoch Befürchtungen, dass auch die erst im Jahr 2002 eingeführte Punkterente auf Wunsch der öffentlichen Arbeitgeber gekürzt werden soll.

Damit steht die Zukunft der Zusatzversorgung erneut auf dem Spiel. Sollten die Kürzungspläne der öffentlichen Arbeitgeber für die Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (Punkterente) verwirklicht und zugleich nur marginale Änderungen der Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (Startgutschriften) beschlossen werden, verliert die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vollends ihre Attraktivität.

Insbesondere wegen der extremen Ungleichbehandlung der älteren Pflichtversicherten (Jahrgänge 1947 bis 1956), die am 31.12.2001 alleinstehend waren, ist eine Reform der Reform aus dem Jahr 2001 unabdingbar. Im Folgenden werden vier Eckpunkte genannt, um die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zukunftsfest zu machen.

1. Für realitäts- und zeitnahe Prognosen der Versorgungsausgaben

Forderung:

Prognosen über die **künftigen Versorgungsausgaben** (zum Beispiel bei der VBL) müssen hinsichtlich der Zahl der Rentner und der Höhe der Neurenten **realitätsnah** und hinsichtlich der für die Vergangenheit erfassten Zahlen **zeitnah** sein.

Begründung:

- Die bisherigen Prognosen im Zweiten und Dritten Versorgungsbericht ([BT-Drucksache 14/7220 vom 19.10.2001](#) bzw. [BT-Drucksache 15/5821 vom 22.06.2005](#)) über die Höhe der Versorgungsausgaben VBL (West) haben sich als Fehlprognosen erwiesen. So lagen beispielsweise die tatsächlichen Versorgungsausgaben bei der VBL West im Jahr 2007 um 10 bzw. 25 Prozent unter den prognostizierten Ausgaben in den Versorgungsberichten der Bundesregierung von 2005 bzw. 2001 (siehe dazu „[Zusatzversorgungsbericht 2009](#)“ unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“).
- Der Vierte Versorgungsbericht 2009 der Bundesregierung mit einem Überblick über das Leistungsrecht im Teil A II 2.2. liegt momentan noch beim Bundesministerium des Inneren (BMI). Er soll Ende März veröffentlicht werden und wird – dem Gesetz der bisherigen schleppenden Veröffentlichungspraxis folgend – vermutlich nur VBL-Zahlen bis zum Jahresende 2006 enthalten, obwohl der VBL-Geschäftsbericht für 2007 zum Ende des Jahres 2008 vorlag und die Zahlen für das Jahr 2008 ebenfalls bei der VBL abrufbar sind. Beispielsweise hat die Deutsche Rentenversicherung aktuelle Zahlen über die Beitragseinnahmen und Rentenausgaben im Jahr 2008 bereits veröffentlicht.
- Die realitätsfremden Prognosen der Versorgungsausgaben im Dritten und demnächst auch Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung berücksichtigen nicht den Einbruch bei der Zahl der Neurentner im Jahr 2012 (Wegfall der vorgezogenen Frauenaltersrenten und Altersrenten nach Altersteilzeit ab Jahrgang 1952) sowie bei den Neurenten (25 % geringer bei den Rentenfernen ab Jahrgang 1947, siehe [AVID-Studie 2005](#)). Die im [Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung](#) und im [Alterssicherungsbericht 2008 der Bundesregierung](#) angegebenen Zahlen zu den Versicherungsrenten bei der VBL sind völlig widersprüchlich. Zudem wird der Rentenzahlbetrag nach Abzug der Kranken- und Pflegekassenbeiträge in beiden Alterssicherungsberichten fälschlicherweise mit der Bruttorente gleichgesetzt.
- Die Versorgungsausgaben der VBL insbes. für die Versicherungsrenten aus aktiver Pflichtversicherung werden ab 2012 infolge des doppelten Einbruchs bei der Rentneranzahl und der Rentenhöhe deutlich zurückgehen. Bei einem gleichbleibenden Umlagesatz wie bisher (insgesamt 7,86 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte) und einem zu erwartenden Anstieg der Gehälter werden die Einnahmen aus Umlagen zumindest in den Jahren 2012 bis 2015 deutlich über den Ausgaben für Rentenleistungen im VBL-Abrechnungsverband West liegen.

2. Gegen die schleichende Entwertung der Zusatzrente

Forderung:

Die schleichende und ab dem Jahr 2012 beschleunigte **Entwertung der Zusatzrente** für die Neurentner muss gestoppt werden!

Begründung:

- Seit dem Jahr 2006 sinken die Renten bei den RentenNeuzugängen (sog. Neurenten) deutlich unter die Renten im Bestand (sog. Altrenten). Davon sind hauptsächlich die ehemals rentennahen Jahrgänge (bis 1946), aber auch die rentenfernen Jahrgänge (ab 1947) beim Bezug einer vorzeitigen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente betroffen (siehe [Zusatzversorgungsbericht 2009](#)“ in: www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“). Ganz besonders betroffen von der schleichenden Entwertung sind Altersrenten für Frauen und nach Altersteilzeit.
- Ab dem Jahr 2012 werden die Neurenten dramatisch absinken, da ab diesem Jahr nur noch rentenferne Jahrgänge (ab 1947) in Rente gehen. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erstellte [AVID-Studie 2005](#) schätzt den Rückgang der Zahlbeträge für Neurenten für die Jahrganggruppe 1947-1951 gegenüber den Jahrgängen 1942-1946 auf immerhin 25 Prozent.
- Ein besonders drastischer Einbruch der Neurenten erfolgt bei älteren Jahrgängen (1947 bis 1956), die zum 31.12.2001 alleinstehend waren. Die neue Zusatzrente für diese Gruppe wird gegenüber der früheren Versorgungsrente nahezu halbiert (siehe [Studie „Halbierte Zusatzrenten](#)“ in www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“).
- Wie unattraktiv die Zusatzrente beispielsweise im Jahr 2012 für einen alleinstehenden Neurentner des Jahrgangs 1947 mit Durchschnittsverdienst bei der VBL und 40 Beitragsjahren ist, belegt auch Folgendes: Unter der Annahme, dass die in den letzten 40 Jahren geleisteten Beiträge und Umlagen bei der Zusatzversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden wären, errechnet sich ein monatlicher zusätzlicher Zahlbetrag für die gesetzliche Rente von 352 Euro im Jahr 2012. Ein alleinstehender Rentner des Jahrgangs 1947 würde hingegen als Zusatzrente nur 272 Euro erhalten, also 23 Prozent weniger. Für ihn hätte sich die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung deutlich besser gelohnt. Im Vergleich zur fiktiven Rendite der gesetzlichen Rente von rund 3 Prozent wird sich die Zusatzrente nur mit etwas mehr als 2 Prozent rentieren. Die häufig gehörte Meinung, dass die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst attraktiver sei als die gesetzliche Rente, stimmt zumindest für den alleinstehenden Rentner des Jahrgangs 1947 nicht. Im Gegenteil: Die in der Öffentlichkeit so oft gescholtene gesetzliche Rente bringt diese Gruppe deutlich mehr.

3. Für die Beibehaltung der bewährten Punkterente

Forderung:

Die ab 2002 neu eingeführte Punkterente hat sich grundsätzlich bewährt, da sie im Gegensatz zur früheren Gesamtversorgungsrente beitrags- und altersorientiert ausgestaltet ist und nicht von externen Faktoren wie Lohnsteuerklasse und Höhe der gesetzlichen Rente abhängt. Das **Leistungsniveau der Punkterente** liegt rund 20 Prozent unter dem Niveau der früheren Versorgungsrente. Eine weitere Kürzung ist den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht zumutbar, da sie weit über die Kürzung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen würde. Die bewährte Punkterente muss daher beibehalten werden.

Begründung:

Eine geplante Kürzung der Punkterente würde insbesondere jüngere Jahrgänge treffen und das Niveau der Punkterente insgesamt bis zu 40 Prozent gegenüber der früheren Versorgungsrente absenken (siehe [„Zusatzversorgungsbericht 2009“](#) in: www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“). Nach Kürzung der Punkterente um beispielsweise 25 Prozent ab dem Jahr 2010 pendelt sich das Niveau der Punkterente bei jährlich 0,3 Prozent des letzten Bruttogehalts ein und liegt damit um 40 Prozent unter der früheren Versorgungsrente von 0,5 Prozent pro Jahr. Ein solcher Einbruch wäre im Vergleich zur Senkung des Rentenniveaus bei der gesetzlichen Rente um 17 bis maximal 20 Prozent bis zum Jahr 2030 unverhältnismäßig (zum Rentenniveau siehe das [Jahresgutachten 2007/08 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung](#), Seite 188).

Vorschläge der öffentlichen Arbeitgeber zur Kürzung der künftigen Punkterente liegen aus unterschiedlichsten Quellen vor. Genannt seien hier beispielsweise:

- [10-Punkte-Plan der VKA](#) vom 16.11.2007 des Verbandes der kommunalen Arbeitgeber (VKA) zur Tarifrunde 2008 (siehe dort Punkt 8)
- [Vorwort Möllring im VBL-Geschäftsbericht 2007](#) (siehe Seite 2); Der niedersächsische Finanzminister Möllring ist seit November 2007 Verwaltungsratsvorsitzender der VBL und auch seit geraumer Zeit Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
- [Mitteilung von Verdi](#) vom 12.12.08 über erstes Tarifgespräch am 11.12. 2008
- [Mitteilung von dbb tarifunion](#) vom 16.12.08 über erstes Tarifgespräch am 11.12. 2008.

Laut Mitteilung von Verdi machen die öffentlichen Arbeitgeber damit „ein neues Fass auf“. Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst darf es keine Kürzung der Punkterente und keine Erhöhung der Eigenbeteiligung von zurzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts geben. Daher: Hände weg von der Kürzung der Punkterente!

